



## GEMEINDE MÜHLENBACH

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATS Nr. 05

---

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 18.05.2021
Beginn:	20:15 Uhr
Ende:	21:05 Uhr
Ort:	Gemeindehalle Mühlenbach

---

### ANWESENHEITSLISTE

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| 1. Bürgermeisterin:       | Helga Wössner  |
| 2. Gemeinderäte:          | Klaus Armbruster<br>Thomas Becherer<br>Margarete Brucker-Prinzbach<br>Thomas Keller<br>Stefan Müller<br>Monika Öhler<br>Michaela Paulat<br>Klaus Prinzbach<br>Frank Neumaier |
| 3. Protokollführer:       | Bettina Waldmann, Kämmerin   |
| 4. Weitere Teilnehmer:    |  |
| 5. Es fehlt entschuldigt: | Christian Hofstetter, Hauptamtsleiter  |

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung um 20:15 Uhr, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest. Hierauf wird in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten.

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Mühlenbach Nr. 05 vom 18.05.2021 (20.00 Uhr)

1. Frageviertelstunde für Einwohner gemäß § 27 der Geschäftsordnung des Gemeinderats
2. Bildung Gemeinsamer Gutachterausschuss „Offenburg-Kinzigtal“  
-Beratung und Beschluss
3. Bauvorhaben Grundstücksgemeinschaft Walter, Obere Hausmatt 4  
Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Hausmatt / Wiese Buttenmühle“ bezüglich der Streichung des Zusatzes „WA-3Wo“  
-Beratung und Beschluss
4. Neufassung des Fundtierkostenpauschalvertrags mit dem Tierschutzverein Kinzigtal e.V.  
-Beratung und Beschluss
5. Neue Benutzungsordnung Komm.ONE;  
Überleitung bestehende Regelwerke, vertragliche und sonstige rechtliche Beziehungen –Vertragsmigration-  
-Beratung und Beschluss
6. Bekanntgaben / Kenntnisnahmen
7. Anfragen der Gemeinderäte in öffentlicher Sitzung gemäß § 24 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO)

## **TOP 1**

### **Frageviertelstunde für Einwohner gemäß §27 der Geschäftsordnung des Gemeinderates**

Es wurden keine Fragen gestellt.

## **TOP 2**

### **Bildung Gemeinsamer Gutachterausschusses „Offenburg-Kinzigtal“**

#### **I. Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat beschließt den Beitritt der Gemeinde Mühlenbach zum gemeinsamen Gutachterausschuss „Offenburg-Kinzigtal“ bei der Stadt Offenburg.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte für den Beitritt der Gemeinde Mühlenbach zum gemeinsamen Gutachterausschuss „Offenburg-Kinzigtal“ bei der Stadt Offenburg einzuleiten, die entsprechenden Haushaltsmittel für einen Beitritt zum 01. Juli 2023 einzuplanen und dem Gemeinderat die nötige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Beitritt zum gemeinsamen Gutachterausschuss „Offenburg-Kinzigtal“ zum 01. Juli 2023 zur endgültigen und verbindlichen Beschlussfassung vorzulegen.

#### **II. Sachverhalt /Begründung:**

##### **1. Einleitung und Begründung der Novellierung des Gutachterausschusswesens in Baden-Württemberg**

Am 11. Oktober 2017 ist die neue Gutachterausschussverordnung (GuAVO), die das Gutachterausschusswesen in Baden-Württemberg regelt, in Kraft getreten. Das Gutachterausschusswesen bleibt zwar weiterhin eine kommunale Aufgabe; es wird aber zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 bis 199 BauGB eine Zusammenführung benachbarter Gutachterausschüsse angeraten.

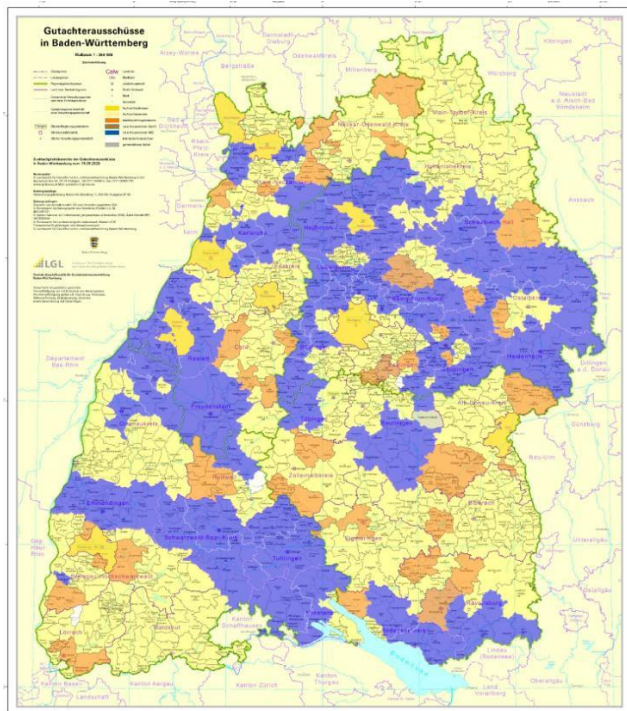
Die gesetzlichen Aufgaben der Gutachterausschüsse sind bundesweit im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Neben der Erstattung von Verkehrswertgutachten für bebaute und unbebaute Grundstücke sowie Rechten an Grundstücken gehören dazu insbesondere die Ermittlung von Bodenrichtwerten und die Ableitung von sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten wie Liegenschaftszinssätze, Sachwertfaktoren, Umrechnungskoeffizienten und Vergleichsfaktoren für verschiedene Grundstücksarten.

Um diese gesetzlich geforderten Daten verlässlich ableiten zu können, ist eine ausreichende Anzahl von Kauffällen erforderlich, die in der Kaufpreissammlung erfasst und ausgewertet werden müssen. Die notwendigen Fallzahlen bedingen einen entsprechend großen Zuständigkeitsbereich.

Während die grundsätzlichen Aufgaben der Gutachterausschüsse bundesweit geregelt sind, sind die Einzelheiten bezüglich ihres Zuständigkeitsbereichs und ihrer Zusammensetzung in den Gutachterausschussverordnungen der Länder festgelegt.

In Baden-Württemberg sind die Gutachterausschüsse bei den Kommunen zu bilden, unabhängig davon wie groß diese sind. Damit unterscheiden sich die hiesigen Strukturen gravierend von denen in anderen Bundesländern, die größere Zuständigkeitsbereiche, mindestens auf Kreisebene, festgelegt haben. Von den bundesweit gut 1.200 Gutachterausschüssen sind in 2018 allein auf Baden-Württemberg ca. 900 entfallen. Durch verschiedene Zusammenschlüsse zu gemeinsamen Gutachterausschüssen hat sich die Anzahl der Gutachterausschüsse in Baden-Württemberg bis zum 15. September 2020 auf eine Anzahl von 579 verringert. Dass dabei vielen Gutachterausschüssen in kleinen

Gemeinden nicht genügend Kauffälle zur Verfügung stehen, um die gesetzlich geforderten Daten ableiten zu können, liegt auf der Hand.



Gutachterausschüsse Baden-Württemberg (15.09.2020)  
<https://www.zgg-bw.de/Gutachterausschuesse/Verzeichnis-gemaess-Gutachterausschussverordnung>

Mittlerweile kommt der Bereitstellung von verlässlichen Grundstücksmarktdaten aber eine immer größere Bedeutung zu. Hier sind z.B. das Erbschaftssteuerreformgesetz und das novellierte Grundsteuergesetz zu nennen, die unter anderem die rechtlich und fachlich korrekte Ableitung der Bodenrichtwerte voraussetzen, so dass diesen dadurch eine zentrale Bedeutung für die Bemessung der Steuer zukommt. Darüber hinaus sind auch die Anforderungen gestiegen, die Daten deutschlandweit, aber auch europaweit bereitzustellen.

In Baden-Württemberg bestehen nach wie vor deutliche Mängel bei der Erledigung der gesetzlichen Aufgaben in der amtlichen Grundstückswertermittlung. Auf Grundlage der landesweiten Erhebung wurde vom MLR daher die Novellierung der GuAVO mit dem vorrangigen Ziel der Vergrößerung der Zuständigkeitsbereiche in Angriff genommen. Zunächst wurde dabei auch diskutiert, ob die Zuständigkeit für die Gutachterausschüsse auf die Landkreise übertragen werden soll. Nach intensiver Abstimmung mit den kommunalen Verbänden wurden dann aber folgende Eckpunkte für die Reform des Gutachterausschusswesens erarbeitet:

- Die Gutachterausschüsse sind weiterhin bei den Gemeinden zu bilden, somit bleibt es bei der kommunalen Zuständigkeit.

- Innerhalb eines Landkreises können benachbarte Gemeinden die Aufgabe zur Bildung eines Gutachterausschusses nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit übertragen (z.B. an eine andere Gemeinde, eine Verwaltungsgemeinschaft oder einen Zweckverband). Damit werden die Möglichkeiten für die interkommunale Zusammenarbeit stark erweitert.

- Für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung werden mindestens 1.000 auswertbare Kauffälle pro Jahr und eine geeignete Personal- und Sachmittelausstattung vorausgesetzt.

Die Eckpunkte wurden auch in die neue GuAVO übernommen, die 2017 in Kraft trat.

## **2. Umsetzung der Reform in der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg und im Kinzigtal**

Die Stadt Offenburg verfügt mit einer gut funktionierenden Geschäftsstelle des Gutachterausschusses über die notwendige Infrastruktur sowie Personal- und Sachmittelausstattung, um alle gesetzlichen Aufgaben in Offenburg erfüllen zu können. Die geforderte Datenbasis von 1.000 Kauffällen pro Jahr wird ebenfalls erfüllt bzw. sogar übertroffen.

Anders sieht es bei den benachbarten Gemeinden aus. Hier können die gesetzlichen Aufgaben und Anforderungen in der amtlichen Grundstückswertermittlung aufgrund der geringen Datenlage nicht oder nur unzureichend erfüllt werden. Von daher haben in der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg die Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg bereits die Aufgaben des Gutachterausschusses mit Wirkung zum 01.07.2019 auf die Stadt Offenburg übertragen. Zu diesem Zweck ist der gemeinsame Gutachterausschuss Offenburg gebildet worden.

In einer Sprengelsitzung der Bürgermeister/innen in Mühlenbach am 19.10.2020 signalisierten alle 17 Kinzigtal-Kommunen ihr Interesse, dem gemeinsamen Gutachterausschuss Offenburg beizutreten. Bis Ende 2020 konnte von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Offenburg die Ist-Situationen in den Kommunen abgefragt werden.

## **3. Kostenregelung**

Bei der Finanzierung der Kosten der Personal- und Sachaufwendungen für die Geschäftsstelle des zukünftigen gemeinsamen Gutachterausschusses Offenburg- Kinzigtal kann aus der heutigen tatsächlichen Kostensituation, die für die Tätigkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses Offenburg vorhanden ist, auf die erweiterte Zuständigkeit grob hochgerechnet werden.

Durch die Übernahme der zusätzlichen Aufgaben für die abgebenden 17 Kinzigtal- Kommunen muss die bestehende Geschäftsstelle zwangsläufig personell verstärkt werden. Damit die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht einseitig getragen werden, ist eine möglichst genaue Ermittlung und transparente Verteilung der entstehenden Kosten erforderlich. Als Verteilerschlüssel soll, wie in vielen anderen Kommunen, welche derzeit an einem Zusammenschluss arbeiten, das Verhältnis der Einwohneranzahl herangezogen werden.

Nach Auswertungen aus einer Umfrage des Städtetags bei Städten, bei denen die Aufgaben nach dem BauGB voll erfüllt werden sowie nach Personalbedarfsberechnungen ist eine sachgerechte und vollständige Aufgabenerfüllung bei 0,3 bis 0,5 Stellen je 10.000 Einwohner gegeben. Die Hinzunahme der 17 Kinzigtal-Kommunen mit zusammen rund 70.000 Einwohnern würde nach der Städtetagserhebung einen Stellenmehrbedarf zwischen 2,1 und 3,5 Stellen, im Mittel 2,8 Stellen bedeuten.

Den jährlichen Kosten für Personal, Sach- und Arbeitsplatzaufwand sowie der Entschädigung der ehrenamtlichen Gutachter werden die Gebühreneinnahmen gegenübergestellt. Der resultierende Fehlbetrag wird dann einwohnerproportional von den im gemeinsamen Gutachterausschuss Offenburg-Kinzigtal vertretenen Kommunen getragen.

Einmalige Aufwendungen, die zur Datenübernahme in das Geoinformationssystem des Gutachterausschusses entstehen, werden individuell mit jeder Kommune verrechnet, da diese Aufwendungen je nach der dortigen Ist-Situation sehr individuell sein können.

#### **4. Weiteres Vorgehen und Zeitplanung**

Es ist vorgesehen, noch in 2021 eine Vereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den gemeinsamen Gutachterausschuss Offenburg-Kinzigtal auszuarbeiten, den jeweiligen Gremien zum Beschluss vorzulegen und vom Regierungspräsidium genehmigen zu lassen.

In einem weiteren Schritt sind die notwendigen Personalressourcen aufzubauen und zu schulen, die Daten der Kinzigtal-Kommunen in das Geoinformationssystem des Gutachterausschusses zu übernehmen sowie die Kaufpreissammlung aufzubauen.

Bei einem optimalen Verlauf können die bestehenden Gutachterausschüsse der Kinzigtal-Kommunen bis zum Juli 2023 aufgelöst werden und die Aufgaben des Gutachterausschusses vom gemeinsamen Gutachterausschuss Offenburg- Kinzigtal wahrgenommen werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen: ja**

Die Kosten eines Zusammenschlusses werden im Rahmen einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung ermittelt und festgelegt.

Nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Offenburg hat diese in den letzten Wochen mit den an Offenburg angeschlossenen Gemeinden abgerechnet. Maßgeblich sind natürlich immer die Kosten der Geschäftsstelle, die jeweilige Einwohnerzahl der Gemeinde sowie die Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit der Gutachtenserstellungen.

Für das Jahr 2020 wurde hier ein **Mittel von 3,85 €/Person/Jahr** errechnet. Für das laufende Jahr 2021 wird dann erst wieder im April 2022 abgerechnet. Insoweit liegen keine aktuelleren Zahlen vor.

Bei einer Einwohnerzahl von ca. 1.700 EW in Mühlenbach würde sich ein jährlicher Zahlbetrag von ca. **6.545 €** ergeben.

#### **III. Beschluss**

Bei 10 Ja-Stimmen und einer Enthaltung stimmt der Gemeinderat dem Beschlussvorschlag zu.

### **TOP 3**

#### **Bauvorhaben Grundstücksgemeinschaft Walter, Obere Hausmatt 4**

#### **Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Hausmatt/Wiese Buttenmühle“ bezüglich der Streichung des Zusatzes „WA-3Wo“**

##### **I. Beschlussantrag**

Der Gemeinderat nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und entscheidet über eine der drei vorliegenden Optionen.

##### **II. Sachverhalt**

Die Grundstücksgemeinschaft Walter, Mühlenbach, beabsichtigt, das Flst.Nr. 901, Obere Hausmatt, zu bebauen. Der Bebauungsplan legt in diesem Bereich das Maß der baulichen Nutzung in diesem Bereich mit einer Grundflächenzahl von 0,35 und max. 3 Wohneinheiten fest.

Beim Grundstück Flst. 901 handelt es sich um das größte Grundstück im Neubaugebiet mit 880 qm.

Laut Schreiben des Architekten sowie der Grundstücksgemeinschaft ist es der Bauherrschaft ein Anliegen, den angespannten Wohnungsmarkt in Mühlenbach zu entlasten. Die Bauherrschaft will eine Änderung der bisher veranschlagten und festgelegten 3 Wohneinheiten in 4 Wohneinheiten. Die Anhebung der Wohnungsanzahl auf diesem großen Grundstück sei problemlos zu realisieren. Die Grundflächenzahl (880 qm x 0,35) lässt auf dem Grundstück eine Bebauung bis 308 qm zu. Das geplante Bauvorhaben hat eine Grundflächenbebauung von 214 qm und liegt nach Architektenberechnungen ca. 30% unter der zulässigen Nutzung. Die Wand- und Firsthöhen liegen ebenfalls unter den Festlegungen des Bebauungsplanes. Weitere Änderungen sind hier nicht notwendig.

Nach Rücksprache mit dem Baurechtsamt geht die Änderung von den bisher festgelegten 3 Wohneinheiten in 4 Wohneinheiten nicht mit einer Befreiung wie vom Architekten gewünscht. Da hier die Grundzüge der Planung massiv betroffen sind, müsste seitens der Gemeinde eine Bebauungsplanänderung durchgeführt werden.

Im Baugebiet „Hausmatt“ sind vor allem die oberen Hausreihen Flst.Nrn 901, 902, 915, 916, 924, 925, 930 und Hauptstraße 1 betroffen, ebenso die oberste Hausreihe des Bebauungsplans „Wiese Buttenmühle“. Alle diese Grundstücke dürfen nicht mehr als 3 Wohneinheiten ausweisen. Grund für diese Festlegung zum damaligen Zeitpunkt war es zu vermeiden, dass in der östlichsten (oberen) Baureihe, welche aufgrund der erhöhten Lage das Landschaftsbild stark prägt, überdimensionierte Baukörper in Form von Mehrfamilienwohnhäusern (4-8 Wohneinheiten) entstehen. Dies wäre theoretisch möglich geworden, da die maximalen Wandhöhen zwischen 8-10,10m sowie die Firsthöhen bis ca. 14m zugelassen sind. Alle anderen Grundstücke in der Hausmatt/Wiese Buttenmühle haben diese Beschränkung nicht. Dort dürfen die Eigentümer über uneingeschränkt Wohneinheiten verfügen. Allerdings ist dort eine natürliche Grenze über die maximale Wandhöhe / Firsthöhe bereits in der Nutzungsschablone festgelegt.

Die Bauherrngemeinschaft Walter, Frau Gertrud Walter, hat am 23. März 2021 einen offiziellen Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Hausmatt/Wiese Buttenmühle“ bezüglich Änderung der Wohneinheiten von 3 auf 4 gestellt. Das Anschreiben liegt den Gemeinderäten bereits vor.

Grundsätzlich ist eine Änderung des Bebauungsplans dann möglich, wenn der Gemeinderat einer Änderung zustimmt. Hier müsste ein Bebauungsplanänderungsverfahren durchgeführt

werden unter Federführung des Ingenieurbüros Kappis, Lahr, Stadtplanerin Frau Stern. Die Bauherrschaft hat bereits signalisiert, dass sie die gesamten Kosten des Verfahrens tragen würde.

Nach Landesbauordnung muss ab 3 Wohneinheiten eine komplette Wohnung barrierefrei sein. Die Auffassung des beauftragten Architekten bezüglich der Barrierefreiheit (Kellergeschoss als Teil der Maisonettwohnung KG-EG barrierefrei) wurde vom Baurechtsamt der Stadt Haslach so nicht geteilt. Diese vertritt die Rechtsauffassung, dass die gesamte Wohnung barrierefrei sein muss. So wären durch die Abtrennung der Wohnungen KG und EG 4 Wohnungen vorhanden.

Seitens der Verwaltung ergeben sich drei Optionen:

1. Alle Grundstücke welche bisher als WA / 3Wo ausgewiesen sind, werden analog aller anderen Bauplätze im Bebauungsplangebiet „Hausmatt/Wiese Buttenmühle nur mit WA ausgewiesen. Dies bedeutet, dass es im gesamten Baugebiet keine Wohnraumbeschränkung mehr gibt und alle Grundstücke die gleichen Voraussetzungen haben bezüglich der Wohnraumbeschränkung, unabhängig von Wand-/Firsthöhen.
2. Alle Grundstücke, welche bisher als WA / 3Wo ausgewiesen sind, werden zukünftig als WA / 4Wo ausgewiesen. Damit dürften alle betroffenen Grundstückseigentümer bis zu 4 Wohnungen ausweisen. Alle anderen Grundstücke bleiben wie bisher hiervon unberührt.
3. Der Antrag wird abgelehnt. Es bleibt dann bei den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans.

Sonstige Nachteile monetärer Art im Bebauungsplangebiet „Hausmatt / Wiese Buttenmühle“ entstehen für die Grundstückseigentümer nicht.

### **III. Diskussion**

Als Grundstückseigentümer im Baugebiet „Hausmatt/Wiese Buttenmühle“ ist Gemeinderat Stefan Müller befangen und verlässt vor der Beratung den Sitzungstisch.

Die Gemeinderäte stehen der beantragten Änderung positiv entgegen. Gemeinderätin Michaela Paulat sieht kein Problem, wenn vier Wohneinheiten gebaut werden würden, da sich die Geschossflächenzahl und die Grundflächenzahl nicht ändert.

Gemeinderat Frank Neumaier erkundigt sich, ob durch die Änderung des Bebauungsplanes wirklich keine monetären Auswirkungen für die Grundstücksbesitzer ergeben würden. Frau Wössner erklärt, dass keine finanziellen Auswirkungen für die Grundstücksbesitzer entstehen, da sich die GFZ und GRZ des Bebauungsplanes nicht ändern.

### **IV. Beschluss**

Der Gemeinderat stimmt der Option Nr. 1 einstimmig zu.



## TOP 4

### Neufassung des Fundtierkostenpauschalvertrags mit dem Tierschutzverein Kinzigtal e.V.

#### -Beratung und Beschluss

#### I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt dem neuen Fundtierkostenpauschalvertrag mit dem Tierschutzverein Kinzigtal e.V. in der vorliegenden Fassung zu.

#### II. Sachverhalt / Stellungnahme

Die Verwaltung von Fundsachen gehört zu den hoheitlichen Aufgaben einer Kommune, welche diese in ihrer Funktion als Ortspolizeibehörde wahrnimmt. Ein Teilbereich des Fundwesens ist die Verwaltung von Fundtieren. Diese Aufgabe, die Entgegennahme und die Inobhutnahme von Fundtieren, haben die Kommunen des Kinzigtals an den Tierschutzverein Kinzigtal e.V. mit Sitz in Hausach übertragen. Die Modalitäten dieser Zusammenarbeit sind im Fundtierkostenpauschalvertrag geregelt. Dieser Vertrag, der seit dem 01. Januar 2014 gilt, wurde vom Tierschutzverein zum Jahresende 2020 gekündigt. Da sich beide Parteien nicht auf einen gemeinsamen Entwurf einigen konnten, der rechtzeitig zum 01.01.2021 in Kraft treten konnte, hat sich der Tierschutzverein bereit erklärt, auf Basis des alten Vertrages die Aufgaben bis einschließlich 30. April 2021 weiterhin zu übernehmen. Daher ist zum 01. Mai ein neuer Vertrag abzuschließen.

Unter Federführung der Stadt Hausach, welche die Anregungen der Städte und Gemeinden in die Verhandlungen mit dem Tierschutzverein einbrachte, konnte ein Vertragsentwurf gestaltet werden unter Einarbeitung auch juristischer Klauseln durch Bürgermeisterin Wössner. Der Vertragsentwurf stellt jetzt einen Kompromiss der jeweiligen Interessen dar und ist dieser Beschlussvorlage als Anlage für die Gemeinderäte beigelegt.

Im Folgenden wird auf drei wichtige Aspekte des neuen Vertrags eingegangen:

#### Vergütung:

Bislang erhielt der Tierschutzverein eine jährliche Vergütung von 0,40 Euro/Einwohner. Nach Auskunft des Tierschutzvereins ist diese Vergütung nicht mehr auskömmlich, so dass hier eine Anpassung notwendig erschien. Künftig wäre eine jährliche Vergütung von 1,10 Euro/Einwohner notwendig, um seitens des Vereins die übertragenen Aufgaben weiterhin erledigen zu können. Dieser Erhöhung, die fast das Dreifache der bisherigen Vergütung zur Folge hätte, kann aus Sicht der Verwaltung trotzdem zugestimmt werden. Der Hauptgrund ist die Tatsache, dass die Wahrnehmung dieser Aufgabe in eigener Zuständigkeit in jedem Fall teurer wäre als die **ca. 1.870 € Jahresvergütung**, welche die Gemeinde Mühlenbach zu bezahlen hätte. Es müssten zuerst einmal räumliche Kapazitäten geschaffen werden, entsprechende Personalressourcen würden zusätzlich gebunden und es müsste ein zusätzlicher Bereitschaftsdienst für die Zeiträume außerhalb der normalen Arbeitszeit eingesetzt werden. Daher ist die Variante der jährlichen Vergütung an den Tierschutzverein die günstigere Alternative, zumal die Mitglieder des Tierschutzvereins diese wichtige Arbeit mit einer entsprechend hohen Motivation nachgehen.

#### Verwahrtiere

Auf den ersten Blick erscheinen die Kosten, die für die Unterbringung von Verwahrtieren anfallen könnten, als nicht unerheblich. Bei der Bewertung dieses Punktes ist zu beachten, dass in den letzten Jahren bei der Gemeinde Mühlenbach kaum Tiere verwahrt werden mussten. Hinzu kommt, dass das Tierheim in Hausach lediglich für die Unterbringung von Hunden, Katzen und Nagern eine Zulassung hat und die mögliche Verwahrung von exotischen Tieren wie Schlangen, Reptilien usw. ohnehin nicht über das Tierheim Hausach erfolgen könnte. Aufgrund der geringen Häufigkeit, in der Verwahrtiere aufzunehmen sind, kann nach Auffassung der Verwaltung dem Passus in der vorliegenden Form zugestimmt werden.

#### Vertragslaufzeit:

Von kommunaler Seite wurde der Wunsch geäußert, dass der neue Vertrag eine möglichst lange Laufzeit (z.B. 5 Jahre) haben sollte, damit eine gewisse Planungssicherheit gegeben ist. Die vorliegende Laufzeit stellt einen Kompromiss dar, da der Tierschutzverein aufgrund eines anstehenden Vorstandswechsels einem längerfristigen Vertrag nicht zustimmen könnte. Allerdings beinhaltet der vorliegende Vertragsentwurf die Option der automatischen Verlängerung, falls keine der beiden Seiten den Vertrag kündigt. Sollte daher die Zusammenarbeit weiterhin problemlos und gut ablaufen und keine Seite einen Grund zur Kündigung haben, steht aus Sicht der Verwaltung einer längerfristigen Zusammenarbeit auch mit der im Vertrag gewählten Formulierung nichts im Wege.

Die Verwaltung bewertet den vorliegenden Vertragsentwurf als einen gelungenen Kompromiss der verschiedenen Interessenlagen. Der Vertrag ist eine solide Basis für eine zukünftig weiterhin gute Zusammenarbeit. Da sich der Tierschutzverein als verlässlicher Partner entwickelt hat, empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat, dem vorliegenden Vertragswerk zuzustimmen. Der Vertrag würde rückwirkend ab dem 01. Januar 2021 gelten.

### **III. Diskussion**

Gemeinderat Klaus Armbruster erkundigt sich, ob es in der Vergangenheit Fälle von Verwahrtieren in der Gemeinde Mühlenbach gab. Dies wurde seitens der Verwaltung verneint. Gemeinderätin Evmarie Buick lobt die Tätigkeiten des Tierschutzvereins.

### **IV. Beschluss**

Der Gemeinderat stimmt dem Fundtierkostenpauschalvertrag einstimmig zu.

#### **TOP 5**

**Neue Benutzungsordnung Komm.ONE;  
Überleitung bestehende Regelwerke, vertragliche und sonstige rechtliche  
Beziehungen – Vertragsmigration –  
- Beratung und Beschluss**

### **I. Beschlussantrag**

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.
2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt Frau Bürgermeisterin Wössner, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziff. 1. zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.

### **II. Sachverhalt / Stellungnahme**

1. Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahre 2018 sind die unterschiedlichen ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE übergegangen. Hieraus resultierte in der

Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg.

2. Ziel der Fusion ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus nach wie vor auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, in dem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden sollen. In einer nun fast zweijährigen Übergangszeit wurden die bestehenden Regelwerke und Rechtsverhältnisse zwischen Komm.ONE und den ehemaligen getrennten Zweckverbandsmitgliedern fortgeführt sowie die Entgelte für die von den Kunden bezogenen Leistungen nach den damaligen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied durch die Fusion schlechter gestellt wurde. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte weiter voranzutreiben.
3. Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE aufgrund seiner Ermächtigung im ADVZG in seiner Sitzung am 23.12.2020 (Umlaufverfahren) eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet. Damit die weiteren, standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden können, sieht die Benutzungsordnung für die Begründung des Benutzungsverhältnisses den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages vor. Dieser öffentlich-rechtliche (Rahmen-)Vertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz einmalig schriftlich abzuschließen. Im Anschluss können die weiteren „Einzelaufträge“ nach den Regeln dieses öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages und der Benutzungsordnung – wie gewohnt - erteilt werden.
4. Ausführungen zur Ausgangslage und den Inhalten der weiteren Dokumente:  
Angesichts der Vielfalt vertraglicher, teilweise veralteter Regelwerke war ein Auftrag an die Komm.ONE, auf Basis einheitlicher und standardisierter Regelwerke für Verträge und Produktbeschreibungen größtmögliche Transparenz bei der hoheitlichen Leistungserbringung für ihre Träger herzustellen. Die bisherigen Regelwerke wurden konsolidiert und entsprechend den rechtlichen Vorgaben aus dem der Komm.ONE zugrundeliegenden Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) angepasst. Daraus ist das nachfolgend aufgeführte Vertragswerk entstanden:
  - a) die Benutzungsordnung in der Form der Satzung
  - b) der öffentlich-rechtliche Vertrag in der Form eines Rahmenvertrages ohne Abnahmeverpflichtung der auf die weiteren Dokumente verweist:
  - c) der Standard-Service Level-Katalog,
  - d) der Produktkatalog,
  - e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) mit den drei Bestandteilen:
    - Allgemeine Auftragsbedingungen,
    - Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag,
    - Regelungen zur Datensicherheit.

Die Benutzungsordnung enthält Öffnungsklauseln, so dass von der Benutzungsordnung abgewichen werden kann, wenn und soweit dies in den Bestimmungen für zulässig erklärt wird.

## **Überblick Zeitschiene:**

- 01.01.2021 Fortgelten der aktuellen Vertragssituation für Bestandsgeschäft, Umstellung auf verbindliches Regelwerk und des neuen Produkt- und Entgeltkataloges bei Neugeschäft.
- 01.07.2021 Migration der aktuellen Bestandsverträge und Einführung des neuen Produkt- und Entgeltkataloges bei allen Kunden auch für das Bestandsgeschäft.
- 01.01.2023 Integration der EVB-IT Regelungen in das Standard Vertragswerk entsprechend den Empfehlungen der neuen Arbeitsgruppe aus dem Kreis der Mitgliederbeiräte 4IT.

### **Portfolio- und Entgeltharmonisierung**

Arbeitsprämissen aus dem Fusionsauftrag: Aus der Fusion heraus wurde der Auftrag an die Komm.ONE erteilt, die Produkt- und Entgeltharmonisierung so durchzuführen, dass im Endergebnis folgende Aspekte sichergestellt sind:

1. Im Verbandsgebiet der Komm.ONE AöR zahlen alle Mitglieder für gleiche Produkte und Leistungen gleiche Entgelte.
2. Die Entgeltmodelle sollen einer Positionierung der Komm.ONE als IT-Dienstleisterin am Markt nicht entgegenstehen.
3. Die Entgeltmodelle und Entgelte der jeweiligen Produkte sollen mittel- bis langfristig eine eigenständige Refinanzierung ermöglichen. Das Gesamtergebnis mit Niederschlag im Komm.ONE Produktkatalog stellt insgesamt einen vertretbaren politischen und wirtschaftlichen Kompromiss dar, enthält keine Entgeltsteigerung im Vergleich zum Status quo 2019 und liefert zwar Umverteilungseffekte, die aber unter Verwendung des virtuellen Eigenkapitals der Regionen angemessen kompensiert werden können.

Über die konkreten Auswirkungen für die Gemeinde Mühlenbach wurde bereits im Vorfeld ausführlich informiert.

### **Benutzungsordnung**

Die Benutzungsordnung von Komm.ONE wurde als Satzung beschlossen und regelt Grundsätze für das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE. Unter Einbeziehung von den weiteren Regelwerken, die dieses näher ausgestaltet.

### **Allgemeine Vertragsbedingungen**

Diese sind modular aufgebaut und decken integriert die Regelungen für alle relevanten Leistungsbereiche von Komm.ONE ab. Die Regelungen der Vorgängerinstitutionen wurden fortgeschrieben und konsolidiert. Integriert wurden als weitere Mehrwerte die Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit. Damit entfällt auch der zusätzliche Abschluss einer ADV-Vereinbarung.

### **Standard Servicelevel Katalog**

Für eine transparente und verständliche Darstellung der grundlegenden Servicezusagen von Komm.ONE, die unterschiedslos für alle Kunden und alle Produkte gelten, hat Komm.ONE den Standard Servicelevel Katalog erstellt. Dieser wird durch produktbezogene Service Levels ergänzt.

### **Produktkatalog**

Dieser enthält die konsolidierten IT-Leistungen und zugehörigen Entgelte von Komm.ONE mit weiteren ergänzenden Informationen.

5. Für die Umstellung der bestehenden Regelwerke auf den neuen einheitlichen Standard ist der einmalige schriftliche Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Bürgermeisterin erforderlich, dessen Ermächtigung und Beauftragung diese Drucksache insbesondere vorsieht und ermöglichen soll.

## **III. Diskussion**

Gemeinderat Klaus Armbruster erkundigt sich nach der Kostensteigerung durch die Vereinheitlichung der Verträge und Leistungen. Bürgermeisterin Wössner und Kämmerin Bettina Waldmann berichten, dass sich die Kosten im Jahr um etwa 12.000 Euro erhöhen würden. In den ersten Jahren bestehe jedoch die Möglichkeit, dass die Gemeinde Mühlenbach vom virtuellen Eigenkapital der komm.ONE profitiere und sich dadurch die Kostensteigerung, zumindest in den ersten Jahren, verringern würde.

Gemeinderat Thomas Keller verlässt vor der Abstimmung die Sitzung.

#### **IV. Beschluss**

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussantrag einstimmig zu.

### **TOP 6 Bekanntgaben/Kenntnisnahmen**

#### **6.1 Wertungsprüfung / Durchfahrtskontrolle „Baiersbronn Classic 2021“ in Mühlenbach**

Sollten es die Corona-Bestimmungen zulassen, ist für dieses Jahr am Samstag, dem 25. September 2021 die Austragung der „Baiersbronn Classic“ durch den Schwarzwald vorgesehen. Vorwiegend alte und historische Fahrzeuge befinden sich dann auf einer Wertungsfahrt durch den Schwarzwald. Erstmals soll auch in Mühlenbach eine Wertungsprüfung im Bereich Kaiserhof (zwischen Anwesen Fannis 9 und Anwesen Fannis 8 in der Zeit von ca. 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr) stattfinden sowie eine Durchfahrtskontrolle von der Bundesstraße aus Richtung Heidburg abgehend in die Hauptstraße und einer Stempelstelle mit Durchfahrtskontrolle am Rathaus Mühlenbach in der Zeit von ca. 11.45 Uhr bis 13.30 Uhr. Danach wird der Weg auf der Bundesstraße Richtung Haslach fortgesetzt. Die näheren Daten werden der Gemeinde vom Veranstalter noch mitgeteilt.

#### **6.2 gerissene Schafe / Ergebnisse Untersuchung**

Frau Wössner gibt bekannt, dass der Wolf aus dem Alpenbereich komme, genaueres wie zum Beispiel das Geschlecht des Wolfes jedoch noch nicht bekannt seien. Weitere Untersuchungen seien noch am Laufen.

Gemeinderätin Michaela Paulat erkundigt sich nach dem verendeten Reh. Bürgermeisterin Wössner erklärt, dass das Reh vermutlich aufgrund Schwäche verendet ist und von einem Fuchs angefressen wurde und daher keine weiteren Untersuchungen stattfinden.

Ebenso erkundigt sich die Gemeinderätin, wie der Stand der Wolfszäune ist, da zukünftig eine Entschädigung nur erfolgen würde, wenn ein (Wolfs-)Zaun vorhanden ist. Bürgermeisterin Wössner teilt mit, dass hierzu eine Information im Bürgerblatt erfolgen soll, um die Landwirte auf die Wichtigkeit eines Zaunes für mögliche Entschädigungen hinzuweisen.

#### **Beschluss:**

Alle Gemeinderäte nehmen Kenntnis.

### **TOP 7 Anfragen der Gemeinderäte in öffentlicher Sitzung gemäß § 24 Abs. 4 der Gemeindeordnung**

Gemeinderat Klaus Armbruster erkundigt sich nach dem Stand der Anfrage aus der Sitzung vom 16.12.2020 bezüglich der Anlage zum Sitzungsprotokoll vom 14.10.2020. Bürgermeisterin Wössner teilt mit, dass die Verwaltung den Antrag überprüft hat und sie diesem nicht entsprechen werde, da die Ausführungen im Protokoll ausreichend seien und

keine Änderung des Protokolls beantragt worden sei. Bürgermeisterin Wössner teilt ebenso mit, dass der Antrag zu spät gestellt worden sei. Der Hinweis, dass das Schreiben dem Protokoll beigefügt werden solle, hätte in der gleichen Sitzung gestellt werden müssen. Gemeinderat Klaus Armbruster ist mit der Ausführung nicht einverstanden und möchte dies selbst prüfen lassen.

Die Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

.....  
Helga Wössner, Bürgermeisterin

.....  
Bettina Waldmann, Kämmerin

Die Gemeinderäte:

.....  
Monika Öhler

.....  
Michaela Paulat